

Bebauungsplan Volksdorf 1



Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- GE Gewerbegebiet
- 2W Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen
- GR Grundfläche der baulichen Anlagen
- GRZ Grundflächenzahl
- GF Geschossfläche
- GFZ Geschossflächenzahl
- Zahl der Vollgeschosse,
- z.B. II als Höchstgrenze
- z.B. ① zwingend
- S Staffelgeschoss
- offene Bauweise
- △ nur Einzelhäuser zulässig
- △ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- g geschlossene Bauweise
- ⊙ Ausnahme gemäß § 2 Nummer 1
- Baugrenze
- Durchgang, Durchfahrt, Überbauung, Brücke
- Fläche für Stellplätze oder Garagen
- St Stellplätze
- TG Tiefgaragen
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Grünfläche
- Mit einem Leitungsrecht zu belastende Fläche
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
- Anpflanzungsgebot für einzelne Bäume
- LH Lichte Höhe
- z.B. Dc 6° Dachneigung, flacher als

Nachrichtliche Übernahmen

- L Landschaftsschutzgebiet
- Oberirdische Bahnanlage

Kennzeichnungen

- Vorhandene Gebäude

Hinweise

Maßgebend ist die Bauunterschiedsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764)

Längenmaße und Höhenangaben in Metern

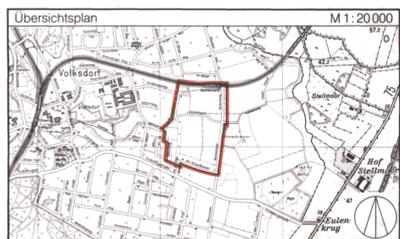
Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom April 1979

Gesetz über den Bebauungsplan Volksdorf 1

Vom 15. September 1980

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 271

- §1 Der Bebauungsplan Volksdorf 1 für den Geltungsbereich Volkdorf 1 im Stadtteil Volkdorf 1 der Freien und Hansestadt Hamburg wird wie folgt beschlossen:
- (1) Die Festsetzungen des Bebauungsplans sind im Anhang des Gesetzes vom 15. September 1980, Seite 271, im Bundesgesetzblatt vom 15. September 1977, Seite 1764, veröffentlicht.
- (2) Die auf der Karte des Bebauungsplans und die im Anhang des Gesetzes vom 15. September 1980, Seite 271, im Bundesgesetzblatt vom 15. September 1977, Seite 1764, veröffentlichten Festsetzungen sind verbindlich.
- (3) Die auf der Karte des Bebauungsplans und die im Anhang des Gesetzes vom 15. September 1980, Seite 271, im Bundesgesetzblatt vom 15. September 1977, Seite 1764, veröffentlichten Festsetzungen sind verbindlich.
- (4) Die auf der Karte des Bebauungsplans und die im Anhang des Gesetzes vom 15. September 1980, Seite 271, im Bundesgesetzblatt vom 15. September 1977, Seite 1764, veröffentlichten Festsetzungen sind verbindlich.
- (5) Die auf der Karte des Bebauungsplans und die im Anhang des Gesetzes vom 15. September 1980, Seite 271, im Bundesgesetzblatt vom 15. September 1977, Seite 1764, veröffentlichten Festsetzungen sind verbindlich.
- (6) Die auf der Karte des Bebauungsplans und die im Anhang des Gesetzes vom 15. September 1980, Seite 271, im Bundesgesetzblatt vom 15. September 1977, Seite 1764, veröffentlichten Festsetzungen sind verbindlich.
- (7) Die auf der Karte des Bebauungsplans und die im Anhang des Gesetzes vom 15. September 1980, Seite 271, im Bundesgesetzblatt vom 15. September 1977, Seite 1764, veröffentlichten Festsetzungen sind verbindlich.
- (8) Die auf der Karte des Bebauungsplans und die im Anhang des Gesetzes vom 15. September 1980, Seite 271, im Bundesgesetzblatt vom 15. September 1977, Seite 1764, veröffentlichten Festsetzungen sind verbindlich.
- (9) Die auf der Karte des Bebauungsplans und die im Anhang des Gesetzes vom 15. September 1980, Seite 271, im Bundesgesetzblatt vom 15. September 1977, Seite 1764, veröffentlichten Festsetzungen sind verbindlich.
- (10) Die auf der Karte des Bebauungsplans und die im Anhang des Gesetzes vom 15. September 1980, Seite 271, im Bundesgesetzblatt vom 15. September 1977, Seite 1764, veröffentlichten Festsetzungen sind verbindlich.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Bebauungsplan

Volkdorf 1

Maßstab 1:1000

Bezirk Wandsbek Ortsteil 525

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1980

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 41

DIENSTAG, DEN 23. SEPTEMBER

1980

Tag	Inhalt	Seite
15. 9. 1980	Gesetz über den Bebauungsplan Volksdorf 1.....	275
15. 9. 1980	Zweites Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und richterrechtlicher Vorschriften	276

Gesetz

über den Bebauungsplan Volksdorf 1

Vom 15. September 1980

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Volksdorf 1 für den Geltungsbereich Allhornring — Aalheitengraben — Hempenkamp — Nordwestgrenze des Flurstücks 3514, Westgrenze des Flurstücks 3511 der Gemarkung Volksdorf — Walddörferbahn — über die Flurstücke 302, 301 und 274 (Stüfelkoppel), Ostgrenze des Flurstücks 273 (Buchenkamp), über das Flurstück 273 der Gemarkung Volksdorf — Am Eichenrehmen — über das Flurstück 3915 der Gemarkung Volksdorf (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 525) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

- Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
- Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile ein-

getreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

- Mit Ausnahme der mit (a) gekennzeichneten Flächen ist eine Beheizung nur durch Sammelheizwerke zulässig. Ausnahmen für Gasheizung oder elektrische Heizung können zugelassen werden.
- Außer den im Plan festgesetzten Tiefgaragen sind weitere Tiefgaragen auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
- Im allgemeinen Wohngebiet werden Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 Nummern 4, 5 und 6 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764) ausgeschlossen.
- Im allgemeinen Wohngebiet nördlich des verlängerten Heiderosenwegs sind im Erdgeschoß nur die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.

5. Im Gewerbegebiet sind nur kleingewerbliche Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe zulässig, die dem Bedarf der Anwohner dienen. Lagerhäuser und Lagerplätze sind unzulässig.
6. Im reinen Wohngebiet eingeschossiger Bauweise mit einer Dachneigung von höchstens 15 Grad sind Staffelgeschosse unzulässig.
7. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche

Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 15. September 1980.

Der Senat

Zweites Gesetz

zur Änderung beamtenrechtlicher und richterrechtlicher Vorschriften

Vom 15. September 1980

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes

Das Hamburgische Beamtengesetz in der Fassung vom 29. November 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 367), zuletzt geändert am 18. September 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 271), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt III Nummer 1 Buchstabe g der Inhaltsübersicht wird die Bezeichnung „76, 77“ durch die Bezeichnung „76 — 77“ ersetzt.
2. Hinter § 76 wird folgender § 76 a eingefügt:

„§ 76 a

Einem Beamten mit Dienstbezügen kann bis zum 31. Dezember 1985 in Bereichen, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu beschäftigen, die für eine ausschließlich oder in der Regel im öffentlichen Dienst ausübende Berufstätigkeit ausgebildet worden sind, für die Dauer von insgesamt höchstens acht Jahren auf Antrag die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden. Dem Antrag darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte erklärt, während des Ermäßigungszeitraums auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten zu verzichten; § 70 Absatz 1 bleibt unberührt. Wird die Verpflichtung nach Satz 2 schuldhaft verletzt, ist die Ermäßigung zu widerrufen, es sei denn, daß einer Vollzeitbeschäftigung dienstliche Interessen entgegenstehen. Der Dienstvorgesetzte darf Ausnahmen von Satz 2 nur zulassen, soweit sie dem Zweck der Ermäßigung der Arbeitszeit nicht zuwiderlaufen. Während der Zeiträume, für die die Arbeitszeit ermäßigt worden ist, ist eine Änderung des Umfangs der Ermäßigung oder eine Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung nur mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten zulässig.“

Ausgefertigt Hamburg, den 15. September 1980.

Der Senat

3. In § 89 wird in Absatz 1 Buchstabe a das Wort „sechzehn“ durch das Wort „achtzehn“ und in Absatz 2 Satz 1 das Wort „zwölf“ durch das Wort „fünfzehn“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Hamburgischen Richtergesetzes

In § 2 a des Hamburgischen Richtergesetzes in der Fassung vom 16. September 1969 mit der Änderung vom 9. November 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1969 Seite 183, 1977 Seite 325) werden ersetzt

1. in der Überschrift das Wort „Teilzeitbeschäftigung“ durch die Wörter „Ermäßigung der Dienstzeit“,
2. in Absatz 1 Buchstabe a das Wort „sechzehn“ durch das Wort „achtzehn“,
3. in Absatz 2 Satz 1 das Wort „zwölf“ durch das Wort „fünfzehn“.

Artikel 3

Änderung des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes

In § 87 Absatz 1 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 16. Januar 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 17) wird hinter Nummer 11 folgende Nummer 11 a eingefügt:

- „11 a. Ablehnung eines Antrags auf Ermäßigung der Arbeitszeit oder Beurlaubung nach § 76 a oder § 89 des Hamburgischen Beamtengesetzes.“

Artikel 4

Übergangsvorschrift

Auf die Höchstdauer der Ermäßigung der Arbeitszeit nach Artikel 1 Nummer 2 ist die Zeit einer Beurlaubung des Beamten ohne Bezüge bei gleichzeitiger Teilzeitbeschäftigung im Angestelltenverhältnis anzurechnen.

Herausgegeben vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg.

Druck, Verlag und Ausgabestelle: Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76 B, 2000 Hamburg 1 - Telefon: 24 69 49. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen halbjährlich 30,— DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,40 DM (Preise einschließlich 6,5% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigelegt.